

Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 25.03.2014

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist und § 51 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.03.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

(1) Für alle öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. Die Festsetzung von Namen für öffentliche Straßen und Wege erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

(2) Öffentliche Straßen und Wege, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

(3) Das Anbringen von Straßennamensschildern an Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu notwendiger besonderer Vorrichtungen auf Grundstücken erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder baulichen Anlagen.

(4) Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Grundstücksverzeichnis und Hausnummernschilder

(1) Für alle Grundstücke in der Gemeinde wird ein Grundstücksverzeichnis (Bestandsverzeichnis) mit Hausnummernplan geführt. Im Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke ggf. Grundstücksteile eine Hausnummer durch die Gemeindeverwaltung festzulegen. Hausnummern können auch für einzelne Wohnungen in Gebäuden festgelegt werden, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und von der öffentlichen Verkehrsfläche zugänglich sind. Nebengebäude, wie z. B. Garagen, Schuppen oder Ställe erhalten keine besondere Hausnummer.

(2) Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Gebäuden sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe anzubringen. Sie sind von einer Neufestlegung oder Umnummerierung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeinde zu unterrichten.

(3) Für die Hausnummern müssen arabische Zahlen verwendet werden. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind zusätzlich lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Zahlen und Buchstaben der Hausnummern müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben. In jedem Fall muss die Hausnummer wetterbeständig sein. Die Hausnummer muss sich deutlich vom Untergrund unterscheiden lassen.

(4) Die Hausnummern sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist die Hausnummer an der Hausecke neben dem straßenwärts gelegenen Zuweg, bei Grundstücken mit einem Zuweg oder Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 25.03.2014


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter www.ostseebad-insel-poel.de/Satzungen am 26.03.2014